

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung über die Erhebung von
straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren
in der Stadt Aichach



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - zuletzt geändert durch 4. FStrÄndG v. 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und der Art. 18 Abs. 2 a und Art. 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) folgende

Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Aichach

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Aichach erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Kreis- und Staatsstraßen im Stadtgebiet Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden sowohl für die erlaubte als auch die unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhoben.
- (3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt gemäß Art. 22 Abs. 2 und Art. 22a Satz 3 BayStrWG nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendungen der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren bemisst sich die Gebühr im Einzelfall nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und Gemeingebrauch und
 2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages

berechnet. Bei den Monats- oder Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Messeinheit werden auf die entsprechende volle Messeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Messeinheit abgerundet.
- (5) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (6) Unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung kann an Stelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr eine einmalig zu zahlende Pauschalgebühr (das 10-fache des Jahresbeitrages) festgesetzt werden.
- (7) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 2. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt,
 3. bei Baumaßnahmen sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Die Sondernutzung ist rechtzeitig zu beantragen. Die Beendigung von Baumaßnahmen (Abbau von Gerüsten und die Auflösung von Lagerflächen) ist im Stadtbauamt anzuzeigen.

§ 6

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren wird der anteilige Betrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge bzw. der Restbetrag jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührenbefreiung

Gebührenbefreiungen für Sondernutzungen werden erteilt, wenn Sondernutzungen

- a) im öffentlichen Interesse ausgeübt werden,
- b) gemäß § 11 der Satzung der Stadt Aichach für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen erlaubnisfrei sind,
- c) von gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften, Parteien und Vereinen beantragt werden.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren festgesetzt wurden, so wird die Gebühr für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Bei angefangenen Monaten, Wochen oder Tagen wird die Gebühr für den ganzen Monat, die ganze Woche oder den ganzen Tag berechnet. Bei Jahresgebühren wird die Gebühr auch für angefangene Monate voll berechnet.
- (2) Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich eingegangen sein.

- (3) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5.- € beträgt.
- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen andere gesetzliche Vorschriften, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 10 **Stundung, Erlass, Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Sondernutzungsgebühren gelten die Bestimmungen der §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623) sinngemäß.

§ 11 **Ausnahmen**

Diese Satzung gilt nicht für

1. Litfasssäulen und Plakattafeln, deren Sondernutzung mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt wird,
2. den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung, für den die städtischen Marktordnungen gelten,
3. öffentliche Veranstaltungen der Stadt Aichach.

§ 12 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 17.08.1995 tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Aichach, den 10. Dezember 2001

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis

| Tarifnummer | Gegenstand der Sondernutzung | Gebührenmaßstab | Gebühr in € |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------|
| 1 | Sondernutzung im Zusammenhang mit Baumassnahmen | | |
| 1.1 | Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten und Bau-schutt | | -keine Gebühr- |
| 1.2 | Aufstellung von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen und –geräten und sonstigen Baustellenzubehörbedarf | | -keine Gebühr- |
| 1.3 | Aufstellung von Baugerüsten | | -keine Gebühr- |
| 2 | Werbung | | |
| 2.1 | Werbetafeln, Reklamestände | Je qm Fläche und je Monat | 20,00 € |
| 3 | Wirtschaftliche Betätigung auf der Straße | | |
| 3.1 | Aufstellen von Warenkörben und –tischen | | -keine Gebühr- |
| 3.2 | Aufstellen von Informationsständen | | -keine Gebühr- |
| 3.3 | Aufstellen von Verkaufsständen zur Selbstbedienung (z.B. für Zeitungen) | | -keine Gebühr- |
| 3.4 | Aufstellen von Kiosken (ortsfesten und fahrbaren), Imbissständen und sonstigen Verkaufsständen | | -keine Gebühr- |

Da für wirtschaftliche Betätigung auf der Straße eine Genehmigung erforderlich ist, wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr verlangt, deren Höhe sich am Verwaltungsaufwand orientiert.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Aichach vom 10.12.2001 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2001 angeheftet und am 18.01.2002 wieder entfernt.

Aichach, den 21.01.2002

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister